

2665/AB XX.GP

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Meinem Ressort ist eine Kooperation zwischen der Stadt Wien und der VR China bekannt, nähere Informationen über Verträge stehen mir allerdings nicht zur Verfügung. Die angesprochene Thematik fällt in den Wirkungsbereich des jeweiligen Trägers einer Krankenanstalt im Rahmen seiner Personalaufgaben.

Zu Frage 7:

Gemäß § 52a Krankenpflege dürfen Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung besitzen, die einer in diesem Bundesgesetz geregelten Ausbildung gleichwertig ist, zum Zwecke ihrer Fortbildung diese Tätigkeiten beruflich gemäß einer vom Landeshauptmann erteilten Bewilligung ausüben. Diese Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der außerhalb Österreichs abgeschlossenen Berufsausbildung vermittelt worden sind, zu erteilen.

Fehlendes grundlegendes Wissen in berufsspezifischen Fächern oder mangelnde Deutschkenntnisse schließen eine Tätigkeit zum Zwecke der Fortbildung aus. Die Bewilligung darf nur bis zur Höchstdauer von zwei Jahren erteilt werden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser Bewilligung sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen. Eine berufliche Tätigkeit zum Zwecke der Fortbildung ist nur dann möglich, wenn im Ausland eine entsprechende hochwertige Ausbildung vermittelt wurde. Ebenso sind entsprechende Deutschkenntnisse für eine Arbeit am Patienten unabdingbar.

Im Zusammenhang mit den in Frage 1 angesprochenen Krankenschwestern aus der VR China ist festzuhalten, daß das Niveau der Ausbildung dieser Berufsgruppe in der VR China je nach Region und Zeitpunkt schwankt. Es ist daher bei Entscheidungen gemäß § 52a KrankenpflegeG jeweils eine genaue Einzelfallprüfung erforderlich.

Zu Frage 8:

Es obliegt der jeweiligen Behörde (Landeshauptmann) im Rahmen des Verfahrens entsprechende Ermittlungen durchzuführen (vgl. § 52a Abs. 2 Krankenpflegegesetz) und im Rahmen des Ermittlungsverfahrens und der Beweiswürdigung festzustellen, ob wegen mangelnder Deutschkenntnisse eine Bewilligung gemäß § 52a Krankenpflegegesetz nicht erteilt werden kann.

Zu den Fragen 9 bis 11:

Wie bereits ausgeführt, verfügt mein Ministerium über keine näheren Informationen über die angesprochenen Abkommen.

Zu Frage 12:

Die Kontrolle der Auswirkungen von allenfalls abgeschlossenen privatrechtlich verbindlichen Abkommen zur Beschäftigung oder Ausbildung von Ausländern und Ausländerinnen ist durch das Regelungsinstrument des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sichergestellt. Jeder konkrete, mit einem Ausländer oder einer Ausländerin abgeschlossene Arbeits- oder Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der hoheitlichen Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Allfällige Zusagen von Gemeinden oder Krankenanstalten an ausländische Vertragspartner bezüglich einer Ausbildung von Krankenpflegepersonal können nur privatrechtliche Wirkungen entfalten und keinesfalls eine Verpflichtung des österreichischen Staates zur Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen begründen. Hiefür sind ausschließlich die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und die sonstigen Voraussetzungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz maßgeblich.

Krankenanstalten, die chinesische Krankenschwestern beschäftigen, müssen somit im Besitz einer entsprechenden, vom Arbeitsmarktservice ausgestellten Beschäftigungsbewilligung sein oder die betroffene Arbeitskraft muß über eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein verfügen. Dies gilt auch, wie dargelegt, für zeitlich beschränkte Beschäftigungen zu Ausbildungszwecken. Erstmalige Bewilligungen für chinesische Krankenschwestern können nur auf Zeiträume zurückgehen, in denen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt ein Mangel an Krankenpflegepersonal herrschte. Bis zum Jahr 1995 kommt der Bedarf an diplomiertem Krankenpflegepersonal und an Hilfspersonal nicht im Inland gedeckt werden, sodaß damals die Voraussetzungen für die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für Neuanwerbungen aus dem Ausland gegeben waren. Es wird daran erinnert, daß zu dieser Zeit in vielen Fällen der weitere Betrieb von Krankenanstalten und insbesondere von Pflegeheimen nur durch den Einsatz von ausländischem Pflegepersonal aufrechterhalten werden konnte. In diesem Sinne war auch im Ausländerbeschäftigungsgesetz ausdrücklich vorgesehen, daß Beschäftigungsbewilligungen im sogenannten

"Überziehungsverfahren „, auch nach Ausschöpfung der Landeshöchstzahlen für den Bereich der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erteilt werden konnten. Krankenschwestern, die jetzt noch in Österreich tätig sind, haben wie alle anderen ausländischen Arbeitskräfte auch, Rechtsansprüche auf Verlängerung der entsprechenden Bewilligungen erworben. Neuanwerbungen konnten wegen der seit Ende 1995 geltenden absoluten Restriktionen nicht mehr vorgenommen werden, selbst wenn ein allfälliges „Abkommen“ über diesen Zeitraum hinausgehen sollte.

Zu Frage 13

Durch die Abkommen der in Rede stehenden Art sehe ich keine Gefahr, daß Österreicherinnen und Österreicher davon abgehalten werden könnten, einen Gesundheits- und Krankenpflegeberuf zu ergreifen. Auf die bereits bei der Beantwortung der Frage 7 erwähnte Höchstdauer von maximal 2 Jahren darf nochmals hingewiesen werden.

Zu Frage 14:

Der im neuen GuKG umschriebene Tätigkeitsbereich entspricht den internationalen und anerkannten Aufgaben der Berufsgruppe des Gesundheits- und Krankenpflegepersonals und dessen hoher Qualifikation. Aus bedauerlichen einzelnen Zwischenfällen ergibt sich keine andere Beurteilung.